

VORHABEN

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
Schloss Weißenbrunn Konzerthaus - Gastronomie - Hotel

Gemarkung Weißenbrunn

VORHABENTRÄGER

Stadt Ebern

LANDKREIS

Haßberge

SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG

mit Dokumentation der durchgeführten faunistischen Erhebungen (Landschaftsplanung Kraus, Stand: 08.03.2021)

Anlage 4

Bebauungsplan
„Schloss Weißenbrunn
Konzerthaus – Gastronomie – Hotel“

Stadt Ebern, Landkreis Haßberge

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit
Dokumentation der durchgeführten faunistischen Erhebungen

Auftraggeber:

Schloss Weißenbrunn GmbH
Schlossstraße 2
96106 Ebern-Weißenbrunn

Auftragnehmer:



Landschaftsplanung Kraus
Kirschäckerstraße 35
96052 Bamberg

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Geländearbeiten:

Dipl. Biol. K. Gees
Dipl. Ing (FH) R. Kraus

Stand: 08.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Faunistische Bestandserhebungen 2019/ 2020	7
3	Wirkungen des Vorhabens	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten	15
6	Fazit	25
7	Quellenverzeichnis	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ebern plant die Aufstellung eines Bebauungsplans in Weißenbrunn. Im Umfeld des Schlosses soll ein Kulturzentrum mit Konzerthaus, Gastronomie und Hotel entstehen.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Schutzgebietsgrenzen und Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Faunistische Strukturkartierung mit Aufnahme von Biotopbäumen (18.04.2019, 11.03.2020)
- Avifaunistische Bestandserhebungen (5 Termine von Mitte April bis Mitte Juni 2019)
- Bestandserhebungen zum Vorkommen von Fledermäusen (2 Termine: 18.06.2019 und 17.07.2019)
- Bestandserhebungen zum Vorkommen der Haselmaus (5 Termine zwischen Anfang Mai bis Ende September)
- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge (Stand: September 2001)
- Artenschutzkartierung TK-25 Blattschnitt 5930 (Juni 2019)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung unter Kap. 1.2 aufgeführter Datengrundlagen ermittelt. Die Beurteilung der Erfüllung möglicher Verbotstatbestände erfolgt wo möglich und sinnvoll zusammengefasst für ökologische Gilden.

Die Bewertung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene erfolgt anhand der Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik/ -struktur) und Beeinträchtigungen.

Als (lokale) Population wird gemäß des „Guidance document“ (Europäische Kommission 2007) eine „Gruppe von Individuen gleicher Artzugehörigkeit, die innerhalb des selben geographischen Raumes vorkommt und sich untereinander fortpflanzen (können)“, verstanden. Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population i. d. R. nur für wenig mobile Tierarten oder Pflanzenvorkommen möglich ist, wird insbesondere für die hoch mobile Tiergruppe der Vögel, sofern nicht anders angegeben, als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum herangezogen.

1.4 Untersuchungsgebiet (UG)

Das UG der vorliegenden Unterlage umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans inkl. einen Umgriff von ca. 100 m.

Im Jahr 2019 wurden die Flurstücke 1 (überwiegende Bereiche), 1/1 sowie 4 (östliche Randbereiche) faunistisch untersucht. Es fanden Kartierungen zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie der Haselmaus statt. Darüber hinaus fand eine faunistische Strukturkartierung mit Aufnahme von Biotopbäumen statt.

Im weiteren Planungsverlauf wurde die Lage der vorgesehenen baulichen Anlagen konkretisiert und erweitert, sodass in 2020 eine faunistische Strukturkartierung im Bereich der Flurstücke 4/1 und 4 durchgeführt wurde.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen 2019/ 2020 (weiß gestrichelt) sowie Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot)

Folgende Bestände kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- Standortheimische Baumgruppen (z. B. Buche) und nicht standortheimische Baumgruppen (z. B. Robinie)
- Scheunen und Schuppen
- Wiesenbestände in Verzahnung mit den Baumgruppen
- Verkehrsflächen (Schlossstraße, befestigte Zufahrten und Parkplätze)



Abbildung 2: Gehölzbestände nördlich der Schlossstraße



Abbildung 3: Schuppen südlich der Schlossstraße



Abbildung 4: Große Scheune südlich der Schlossstraße; Südfassade

1.5 Behördenbeteiligung

Art und Umfang der erforderlichen, faunistischen Erhebungen wurden im April 2019 mit der UNB Haßberge (Hr. Husslein) abgestimmt.

Am 13.11.2019 fand ein Abstimmungstermin am Landratsamt Haßberge mit zahlreichen Projektbeteiligten statt, bei welchem auch Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde teilnahmen (Hr. Husslein, Fr. Schulze-Bierbach). Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Bestandserhebungen und hieraus resultierende Planungskonsequenzen wurden im Rahmen des Termins vorgestellt.

2 Faunistische Bestandserhebungen 2019/ 2020

2.1 Faunistische Strukturkartierung

2.1.1 Methodik

Am 18. April 2019 und am 11.03.2020 (Zusatzerhebung 2020, s. Kap. 1.4) wurde das UG flächendeckend begangen mit dem Ziel faunistisch besonders relevante Bestände zu erfassen, Hinweise auf ein Vorkommen von prüfrelevanten Arten aufzunehmen und das Lebensraumpotenzial für wertgebende Arten einzuschätzen.

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich wurden vor dem Laubaustrieb begutachtet, um faunistisch besonders relevante Strukturen wie Höhlen, Spalten oder abgeplatzte Rindenpartien gut aufnehmen zu können.

2.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehung wurden 9 Biotopbäume mit Baumhöhlen und 2 Biotopbäume mit abgeplatzten Rindenpartien bzw. Baumspalten aufgenommen.

Die Biotopbäume besitzen aus faunistischer Sicht höhere Bedeutung, da sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für wertgebende Arten (z. B. Vögel und Fledermäuse) fungieren können.

Im Rahmen der Strukturkartierung konnte ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden, sodass vertiefende Bestandserhebungen der Art durchgeführt wurden (s. Kap. 2.4).

Das Untersuchungsgebiet fungiert als potenzielles Habitat der prüfrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse (sowie ggf. der Haselmaus, s. o.). Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Arten im Sinne des Artenschutzrechts kann aufgrund nicht vorhandener Lebensraumausstattung des UG und/ oder einer bekannten Verbreitung außerhalb des UG ausgeschlossen werden.

2.2 Avifaunistische Bestandserhebung 2019

2.2.1 Methodik

Es erfolgte eine Revierkartierung gem. einschlägiger Methodenstands (Südbeck et al 2005) an 5 Terminen zwischen April und Juni 2019 (22.04., 06.05., 23.05., 09.06., 18.06.).

Die morgendlichen Erfassungen erfolgten durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen.

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die quantitativ erfasst wurden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten der Roten Listen Bayerns und/ oder Deutschlands bzw. streng geschützten Arten nach BNatSchG. Die Nachweise der Arten wurden in Luftbilder eingetragen und später digitalisiert.

2.2.2 Ergebnisse

Die Brutvogelerfassung erbrachte Nachweise von 3 planungsrelevanten Vogelarten aus der Gilde der Arten gehölzbestimmter Lebensräume sowie der Halboffenlandschaften.

In nachfolgender Tabelle sind diese mit Angabe zu Schutzstatus sowie Status und Vorkommen im UG aufgelistet.

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Status	Bemerkung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B	1 Brutpaar knapp außerhalb des UG südlich der Jesserndorfer Str.
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>	*	*	B	1 Brutpaar in Gehölzbeständen nördlich der Schlossstraße
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	C	1 Brutpaar (Nistnachweis) im Bereich einer Scheune südlich der Schlossstraße

Tabellenerläuterung:

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Rote Liste Deutschland

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Art der Vorwarnliste
- * : nicht auf der Roten Liste geführt

Status

- A möglicherweise brütend
- B wahrscheinlich brütend
- C sicher brütend

2.3 Bestandserhebungen Fledermäuse 2019

2.3.1 Methodik

Zur Wochenstubenzeit der Artengruppe am 18.06. und 19.07. erfolgten Gebäudekontrollen innerhalb voraussichtlich abzureißender Gebäude auf Anwesenheit von Fledermäusen bzw. Fledermausspuren (Kot, Skelette). Die Gebäudekontrollen erfolgten unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe sowie eines Fledermausdetektors, um ggf. Laute der Artengruppe hörbar zu machen.

Nach den Gebäudekontrollen erfolgten an den genannten Terminen Ausflugbeobachtungen von Sonnenuntergang bis zum Eintritt völliger Dunkelheit. Hierzu wurden die Gebäude südlich der Schlossstraße von einer Person beobachtet, wobei der Standort mehrmals gewechselt wurde. Das Gebäude nördlich der Schlossstraße besitzt keine Eignung als Quartier im Bereich der Außenfassade, sodass dieses nicht beobachtet wurde. Parallel zu den Ausflugbeobachtungen wurden jeweils zwei Horchboxen im Nahbereich der Gebäude aufgestellt, um möglicherweise Soziallaute aufzeichnen zu können, welche oft an Quartieren abgegeben werden.

Die Standorte der Horchboxen sind im beiliegenden Planteil zur Dokumentation der faunistischen Erhebungen dargestellt.

2.3.2 Ergebnisse

Gebäudekontrollen

Nachweise bzw. Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Gebäude ergaben sich während der beiden Termine nicht.

Ausflugbeobachtungen mit Einsatz von Horchboxen

Ausfliegende Fledermäuse aus den Gebäuden südlich der Schlossstraße konnten nicht beobachtet werden.

Die Horchboxen zeichneten keine Soziallaute von Fledermäusen auf. Mehrere Rufnachweise der Zwergfledermaus gelangen insbesondere im Bereich des Gartens zwischen der Schlossstraße und der Jesserndorfer Straße. An einem Termin konnte hier auch der Große Abendsegler registriert werden. Der Garten fungiert damit als Jagdgebiet für manche Fledermausarten.

Insgesamt ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung der untersuchten Gebäude als Wochenstubenquartiere durch Fledermäuse.

2.4 Bestandserhebungen Haselmaus

2.4.1 Methodik

Es wurden 10 Haselmaus-Röhren im Bereich der Gehölzbestände im UG angebracht und an 5 Terminen zwischen Mai und September 2019 kontrolliert (06.05., 23.05., 09.06., 18.06., 30.09.).

Die Lage der Röhren ist im beiliegenden Planteil zur Dokumentation der faunistischen Erhebungen verortet.

2.4.2 Ergebnisse

Nachweise der Art im Rahmen der Kontrolle der Röhren konnten nicht getätigt werden. Auch Hinweise auf eine Nutzung der Gehölzbeständen als Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Art (z. B. Nester, Fraßspuren) ergaben sich nicht.

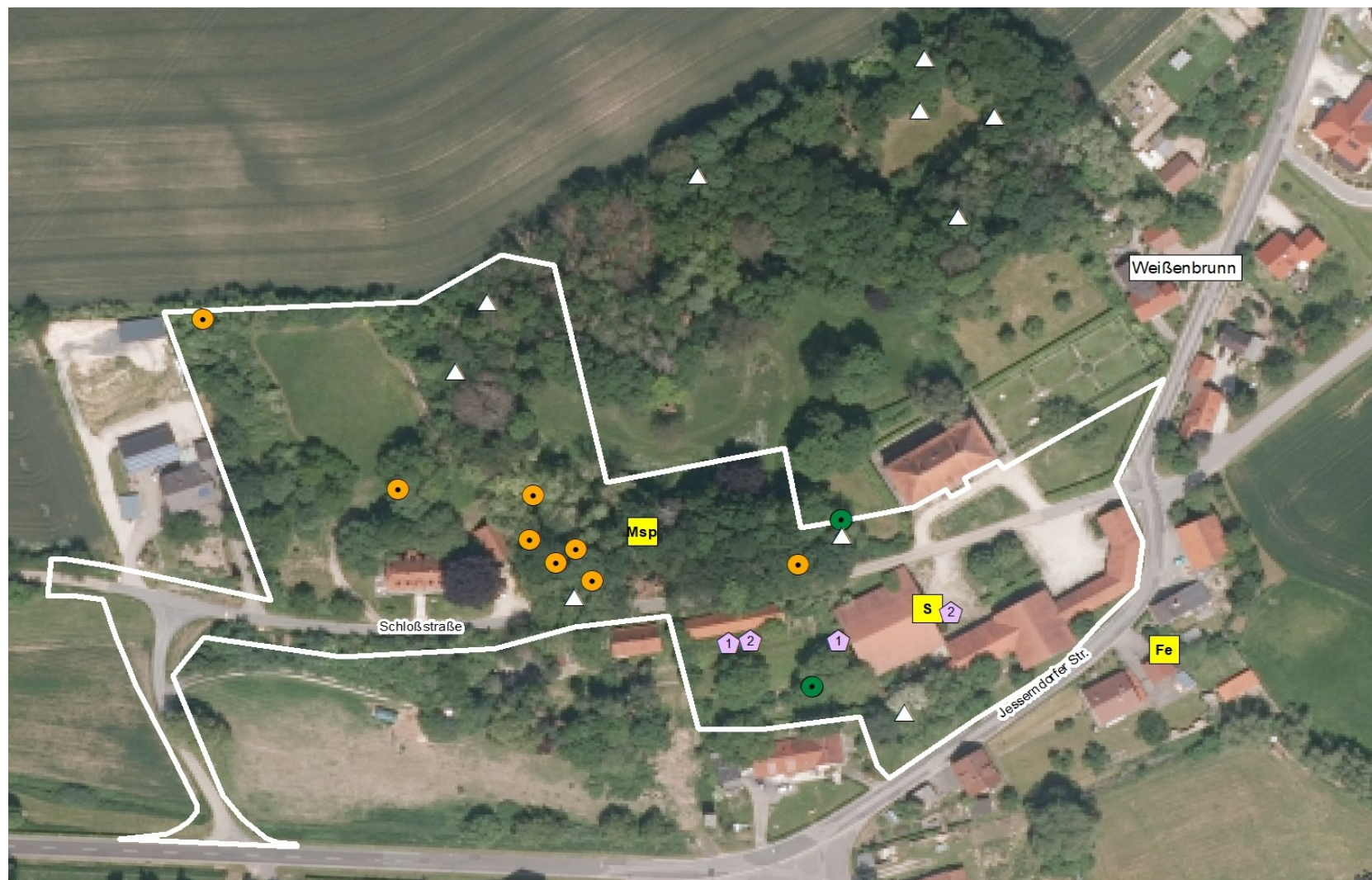
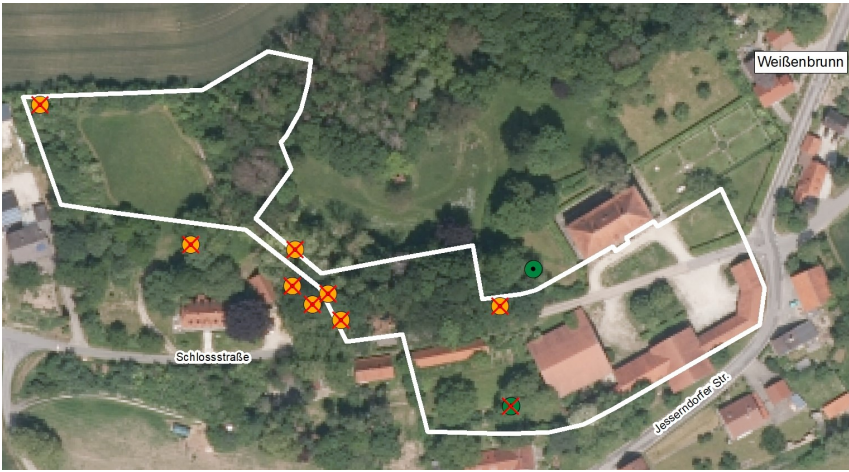


Abbildung 5: Bestandskarte: Orange Baumsymbole = Bäume mit Baumhöhlen, grüne Baumsymbole = Bäume mit Baumspalten, Msp = Mittelspecht, S = Star, Fe = Feldsperling, weiße Dreiecke = Standort Haselmausröhre, violette 6-Ecke = Standort Horchboxen

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 3: Eingriffswirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen	Es kommt zu Neuversiegelungen und Flächenüberbauungen. Hiervon betroffen sind Gehölzbestände des Schlossparks, naturnahe Heckenbestände, Gehölzgruppen sowie Wiesenflächen. Es ist ein Verlust von 9 Biotopbäumen (8 Bäume mit Baumhöhlen, 1 Baum mit abgeplatzten Rindenpartien) zu verzeichnen.  Abbildung 6: Baugrenze (weiß) und Verlust von Biotopbäumen Es werden Gebäude südlich der Schlossstraße abgerissen.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Gehölzen könnten Meidungsreaktionen von Offenlandbrütern zu den vertikalen Strukturen hervorrufen.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und optische Reize	Mit Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen sowie optischen Reizen zu erwarten.
Betriebsbedingte Stoffeinträge	Unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze bei Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen in Lebensräume zu rechnen.

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Für die Baudurchführung werden Flächen für den Arbeitsstreifen, für Lagerflächen und die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen ist mit einer Beseitigung der Vegetation und mit direkten Einwirkungen durch Baustellenfahrzeuge (z. B. Verdichtung) zu rechnen.
Baubedingte Störungen	Während der Baudurchführung ergibt sich eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen.
Baubedingte Stoffeinträge	Unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis ist nicht mit wesentlichen Stoffeinträgen zu rechnen, die sich dauerhaft negativ auf angrenzende Lebensräume auswirken.
Baubedingte Mortalität	Baubedingte Individuen- oder Gelegeverluste prüfrelevanter Arten sind möglich und werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden (s. Kap. 4.1).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Steuerung der Rodungszeit

Die Rodung von Biotopbäumen findet im Oktober und damit außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeit von Fledermäusen statt. Weitere Gehölzbestände ohne Biotopbaumvorkommen können außerhalb der Vogelbrutzeit und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gerodet werden.

V2: Steuerung der Zeit für den Abriss von Gebäuden bzw. Kontrolle abzubrechender Gebäude auf Vogelbruten vor Beginn der Abbrucharbeiten

Der Abriss der Gebäude erfolgt außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern und damit zwischen Anfang September und Mitte März.

Falls ein Abbruch in der Brutzeit stattfinden muss, wird eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten durch einen faunistischen Fachgutachter durchgeführt. Werden Bruten festgestellt (insbesondere für die große Scheune mit aktuellem Brutnachweis des Stars zu erwarten), wird das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

V3: Schutzvorrichtungen zur Baufeldbegrenzung, Baumschutz

Für an das Baufeld angrenzende-, mittelalte- oder alte Gehölzbestände werden unter Berücksichtigung der DIN 18920 Schutzmaßnahmen ergriffen, die baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölzbestände vermeiden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Anbringung von Fledermauskästen in vorhandenen Gehölzbeständen nördlich des Schlosses Weißenbrunn

Es werden 4 Flachkästen, 4 Rundkästen und 1 Überwinterungskasten in unterschiedlicher Exposition angebracht. Bei der Installation der Kästen ist darauf zu achten, dass der Einflug nicht durch Äste behindert wird.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung prüfrelevanter Pflanzenarten können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im UG potenziell vorkommenden- und nachgewiesenen Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Mopsfledermaus	<i>Babastella barbastellus</i>	3	2	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g

Tabellenerläuterung:

 Arten in **fett** Im Rahmen der Bestandserhebung 2019 erfasste Arten

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Rote Liste Deutschland

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

D: Daten defizitär

G: Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt

* : nicht auf der Roten Liste geführt

EHZ KBR Erhaltungszustand der kontinentalen biographischen Region

g: günstig

u: ungünstig – unzureichend

s: ungünstig – schlecht

?: unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse (Fam. Chiroptera)	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland/ Bayern: s. Tab. 4 Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Winterquartiere von Fledermäusen finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, etc.), jedoch überwintern einige Arten z. T. auch oberirdisch, etwa in Baumhöhlen. Wochenstuben und andere Sommerquartiere (etwa Männchenquartiere, Schwarmquartiere, Einzelquartiere, etc.) werden in Abhängigkeit von der Art in Dachböden, in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bzw. in Baumhöhlen und -spalten sowie in künstlichen Nistkästen bezogen. Für den Nahrungserwerb besitzen kleintierreiche Lebensräume in erreichbarer Nähe (Aktionsradien schwanken von Art zu Art beträchtlich) eine große Bedeutung. Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind daher Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer. Lokale Populationen: Im Rahmen der Erhebungen konnten 2 Fledermausarten detektiert werden (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus). Durch die Bestandserhebungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung der untersuchten Gebäude als Wochenstubenquartiere durch Fledermäuse. Eine Quartiernutzung der erfassten Biotopbäume durch Fledermäuse ist möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Schädigungen von Gebäudequartieren im Rahmen der Gebäudeabbrucharbeiten sind nicht zu prognostizieren, da sich im Rahmen der Erhebungen keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse ergaben. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Rodung von Biotopbäumen mit möglicher Eignung als Fledermausquartier (voraussichtlich 8 Höhlenbäume und 1 Baum mit Spalte). Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Artengruppe erfolgt die Rodung der Biotopbäume außerhalb der Winterquartier- und Wochenstubenzeit der Artengruppe und damit im Oktober. Es ist davon auszugehen, dass im Schlosspark außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs, ebenfalls Biotopbäume vorhanden sind, die der Artengruppe als Quartier dienen können. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten erfolgt die Anbringung von Fledermauskästen an Bäumen im Schlosspark, da der Mangel an Quartierstandorten einen limitierenden Faktor für die Verbreitung darstellen kann. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidungsmaßnahme V1: Steuerung der Rodungszeit ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1: Anbringung von Fledermauskästen in vorhandenen Gehölzbeständen nördlich des Schlosses Weißenbrunn Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse (Fam. Chiroptera)	
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe. Der Schlosspark nördlich des Schlosses bleibt überwiegend erhalten. Eine Erhöhung der Störwirkungen des Schlossparks ist für westliche Bereiche, die an die geplanten Hotelstandorte angrenzen, zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Wirkräume der neuen Belastungen resultieren hieraus keine Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen auswirken. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Weitere potenzielle Individuenverluste, als die bereits unter 2.1 aufgeführten, können ausgeschlossen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5.1.2.2 Reptilien

Ein Vorkommen der Artengruppe (Zauneidechse, Schlingnatter) kann aufgrund nicht vorhandener Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Entsprechend ergaben sich im Rahmen der faunistischen Bestandserhebungen auch keine Beobachtungen der subsumierten Arten.

5.1.2.3 Amphibien

Aufgrund nicht vorhandener Lebensraumbedingungen für prüfrelevante Amphibienarten, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

5.1.2.4 Libellen

Aufgrund nicht vorhandener Lebensraumbedingungen für prüfrelevante Libellenarten, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Käfer

Prüfrelevante Käferarten haben ihre Verbreitung außerhalb des UG, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

5.1.2.6 Schmetterlinge

Raupenfraßpflanzen prüfrelevanter Schmetterlinge sind im UG nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

5.1.2.7 Weichtiere

Prüfrelevante Weichtiere haben ihre Verbreitung außerhalb des UG, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Für die Europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tabelle 1. (S. 8) zeigt die Nachweise der Vogelarten im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebungen im Jahr 2019.

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume gebunden. Ursprünglich ist er eine Art lichter Wälder und Waldränder und besiedelt in der Kulturlandschaft auch halboffene Landschaften und die Randbereiche von Siedlungen. Lokale Population: Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen wurde 1 Brutpaar des Feldsperlings südlich der Jesserndorfer Straße und damit außerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Nachweise aus dem betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt liegen vor (3 Nachweise). Die Art gilt bayern- und deutschlandweit als nicht gefährdet (Art der Vorwarnliste). Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A): ☒ gut (B): ☐ mittel – schlecht (C):		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Nach aktuellen Kartielergebnissen ist die Art nicht von dauerhaften Brutplatzverlusten betroffen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Der Feldsperling besiedelt regelmäßig Randbereiche von Siedlungen und ist als wenig störungsempfindlich einzustufen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Art stabile, größere Populationen im Raum aufweist. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu vermeiden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Es erfolgen keine Eingriffe in Brutreviere der Art (s. Punkt 2.1). ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen
Rote-Liste Status
Deutschland: *
Bayern: *
Art im UG
☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht brütet in reifen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil sowie gelegentlich auch in Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von Bäumen mit einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde ein Brutpaar der Art im Bereich des Schlossparks westlich des Schlosses erfasst.

Bayernweit ist die Art ungefährdet. Der Bestandstrend wird gem. Roter Liste Bayern kurzfristig als zunehmend eingestuft. Langfristig ist gem. Roter Liste mit stabilen Populationsgrößen der Art zu rechnen.

Laut ABSP ist der Mittelspecht im Landkreis relativ verbreitet. Mit den großflächigen Laubmischwaldbeständen des Naturparks Haßberge ist von günstigen Lebensraumbedingungen für die Art auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

☒ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu direkten Lebensraumverlusten für die Art infolge der Rodung von Gehölzbeständen im Schlosspark.

Zur Vermeidung baubedingter Gelegeverluste erfolgt eine Steuerung der Rodungszeit außerhalb der Brutzeit der Art (Vermeidungsmaßnahme V1).

Für das betroffene Brutpaar stehen besiedelbare Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung. So bleiben überwiegende Gehölzbestände des Schlossparks erhalten. Die großflächigen Waldbestände im Naturpark bieten geeignete Lebensräume für die Art. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende In Maßnahmen erforderlich:

V1: Steuerung der Rodungszeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:
☐ ja

☒ nein

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten sowie direkte Verluste von Nahrungshabitaten infolge der Rodungsmaßnahmen zu vermeiden.

Sowohl für die im Vergleich zur gesamten genutzten Habitatflächen des Mittelspechts sehr kleinen Rodungsflächen, als auch für kurzzeitig während der Bauphase gestörte Gehölzbestände, stehen in den umliegenden großflächig zusammenhängenden, naturnahen und strukturreichen Wäldern ausreichend dimensionierte Ausweichhabitate zur Verfügung.

Für den langfristig bestmöglichen Erhalt von Nahrungshabitaten werden trotzdem im Rahmen der Baumaßnahmen Schutzvorrichtungen zur Baufeldbegrenzung bzw. Baumschutzmaßnahmen ergriffen.

Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Mittelspechtpopulation auswirken könnten, sind nicht zu prognostizieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V3: Schutzvorrichtungen zur Baufeldbegrenzung, Baumschutz
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Weitere potenzielle Individuen- oder Gelegeverluste, die über jene hinausgehen, die in Punkt 2.1 beschrieben sind, sind nicht zu vermelden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Art im UG Deutschland: * ☒ nachgewiesen Bayern: * ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend (Teichhuhn) ☐ ungünstig – schlecht Für die Ansiedlung des Stares braucht es 2 Strukturelemente: Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung. Sind diese beiden Grundvoraussetzungen erfüllt, ist er sehr anpassungsfähig und brütet auch häufig im urbanen Bereich. Lokale Population: Die Art wurde im Bereich einer Scheune südlich der Schlossstraße mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Star zählt bayernweit zu den allgemein häufigen Vogelarten und ist dementsprechend bayern- und auch deutschlandweit ungefährdet. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Der Abriss der Gebäude erfolgt außerhalb der Brutzeit und damit zwischen Anfang September und Mitte März. Falls ein Abbruch in der Brutzeit stattfinden muss, wird eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten durch einen faunistischen Fachgutachter durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V2). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme können Gelegeverluste ausgeschlossen werden. Da die Art zu den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) zählt, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Steuerung der Zeit für den Abriss von Gebäuden bzw. Kontrolle abzubrechender Gebäude auf Vogelbruten vor Baubeginn ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Europäische Vogelart nach VS-
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Für den Star, der zu den allgemein häufigen Vogelarten zählt, kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Weitere potenzielle Individuen- oder Gelegeverluste, die über jene hinausgehen, die in Punkt 2.1 beschrieben sind, sind nicht zu vermelden.		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

6 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Schloss Weißenbrunn Konzerthaus – Gastronomie – Hotel“ der Stadt Ebern sind prüfrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Klasse der Säugetiere (Fledermäuse) sowie europäische Vogelarten betroffen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für baumbewohnende Fledermausarten werden aus gutachterlicher Sicht Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- Bayerische Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf , Augsburg.
- Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten, Schutzgebietsgrenzen sowie Daten der Artenschutzkartierung aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2021): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Haßberge, München.
- Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- Landschaftsplanung Kraus (2019/ 2020): Faunistische Kartierungen im Geltungsbereich und dessen Umfeld, im Auftrag der Schloss Weißenbrunn GmbH.
- Stadt Ebern (Vorentwurf März 2021): Bebauungsplan „Schloss Weißenbrunn Konzerthaus – Gastronomie – Hotel“.
- Trautner, J., Jooss R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. - Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 40 (9), 2008, S. 265 – 272.